

Schwimmverein Marbach a.N. e.V.

Geschäftsordnung zur Satzung des Schwimmverein Marbach a.N. e.V. vom 16.01.1998

zu § 3:

Aufnahmeanträge können nur von den Ausschußmitgliedern entgegen genommen werden.
Die Aufnahmegebühr beträgt DM 10,-.

zu § 4 Abs.4:

Bis spätestens 31.01. jeden Jahres ist allen Mitgliedern eine Beitragsrechnung mit Zahlschein für Bankeinzahlung zuzustellen. Neuzugänge sofort, ab 01.07. ist der halbe Jahresbeitrag zu berechnen.

zu § 8 Abs.1:

Die beiden Vorsitzenden berufen regelmässig, mit Ausnahme der Ferienzeit, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung ein. Die Leitung der Sitzung kann bei Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden ein anderes Ausschussmitglied übernehmen. Dies erfordert die Zustimmung der Anwesenden.

zu § 8 Abs.2:

Der Schriftführer hat die Mitgliederliste, eine Mitgliederkartei und die Sitzungsprotokolle 3-fach zu führen. Ein Sitzungsprotokoll ist, bevor die nächste Sitzung einberufen wird, dem 1. oder 2. Vorstand vorzulegen.

Die Akten des Vereins werden von einem Vorstandsmitglied aufbewahrt, das vom Ausschuss bestimmt wird.

zu § 8 Abs.4:

Der sportliche Leiter stellt die Trainingsordnung auf, hält diese auf dem neuesten Stand und hängt sie bei jedem Training aus. Grobe Verstöße sind umgehend dem Ausschuss zu melden. Zur Durchführung des Leistungstrainings sollte neben dem Übungsleiter auf jeder Bahn ein Übungshelfer bzw. Ein Riegenführer zur Verfügung stehen. Zur Meldung für Wettkämpfe werden die Teilnehmer durch Abschläge und Rundschreiben hingewiesen.; unentschuldigtes Fernbleiben vom Start verpflichtet den Teilnehmer zur Zahlung der entstandenen Kosten. Bei vereinschädigendem Verhalten kann das Mitglied einer Übungsgruppe gesperrt werden. Für die Ausarbeitung von Wettkämpfen, Trainingsprogrammen, Lehrgruppenzusammenstellungen etc., werden von der sportlichen Leitung Arbeitsgruppen einberufen. Sie sollten je nach Umfang bzw. Wichtigkeit des Vorganges aus Übungsleitern, Mannschaftsvertretern und Elternvertreter bestehen. Für die Kampfrichterausbildung, die zur Durchführung der Wettkämpfe notwendig ist, werden vom Ausschuss geeignete Mitglieder vorgeschlagen. Nach Abschluß eines Wettkampfes sind die Protokolle vom sportlichen Leiter abzuheften. Vereinsbestenlisten sind zu erstellen und auf unbestimmte Zeit aufzubewahren. Vereinsbestzeiten sind dem Teilnehmer zu beurkunden. Der Bestenlistenführer erhält Auszüge der Wettkampfprotokolle. Er hat die Bestenliste jährlich herauszugeben. Alljährlich werden Vereinsmeisterschaften abgehalten, siehe Anhang.

Die Schwimmpässe werden vom sportlichen Leiter aufbewahrt; der Jugendwart ist für die Einhaltung der Untersuchungstermine mitverantwortlich.

Der Gerätewart hat eine 3-fache Liste über jede Ausleihe der Geräte zu führen. Schäden oder Verluste sind dem Vorstand zu melden. Das Aushängen von Anschlägen ist Aufgabe des Grätewartes.

zu § 8 Abs.5:

Der Jugendwart hält regelmässig nach eigenem Ermessen Schwimmer/-innen-Versammlungen ab, wobei die Jugendlichen ihre eigene Meinung und Gedanken offen vorbringen können. Es bleibt dem Jugendwart vorbehalten, zu diesen Versammlungen ein Vorstandsmitglied einzuladen oder über den Verlauf dem Ausschuss betreffendes zu berichten. Besonderheiten sind zu protokollieren. Er plant und leitet mit der Vereinsjugend Gemeinschaftsunternehmungen wie Wanderungen, Freizeiten etc. Größere Unternehmungen bedürfen der Genehmigung des Ausschusses.

zu § 10:

Mitglieder sollten an Tagungen, Kursen, Übungsleiter- und Kampfrichterlehrgängen etc. teilnehmen. Der Teilnehmer hat ein einfaches Protokoll, das Beschlüsse und alles wesentliche enthält, dem Ausschuss vorzulegen. Der Verein trägt die Kosten.

Die beiden Vorstände nehmen Ehrungen von Mitgliedern vor:

Bei einer Mitgliedschaft von 15 Jahren die Broncenadel, bei 20 Jahren die Silbernadel und bei 25 Jahren die Goldene. Zu runden Geburtstagen ab dem 50. werden Glückwünsche ausgesprochen.

Anhang zu § 8 Abs.4:

Protokollauszüge und Bestenlisten sind in doppelter Ausführung verschiedenerorts aufzubewahren.

Von wesentlichen Vorgängen des SVM-Schwimmsports ist die Lokalpresse zu informieren. Der sportliche Leiter kann hierfür ein geeignetes Mitglied beauftragen.

Richtlinien für die Durchführung der Vereinsmeisterschaften

Zur Besetzung der Planstellen, die für die Organisation erforderlich sind, bestimmt der sportliche Leiter einen Personenkreis. Schiedsrichter, Kampfgerichtoberleute und Protokollführer müssen geprüfte Kampfrichter sein.

Termine für die Vereinsmeisterschaften sollten am Jahresende liegen. Die Termine für die wichtigsten Wettkämpfe sollten nicht in die Übungsstunden gelegt werden.

Teilnahmeberechtigt an den Vereinsmeisterschaften sind alle SVM-Mitglieder, die regelmässig an den Trainingsstunden teilnehmen und sich sonst auch für den SVM einsetzen. Lehrgangsteilnehmer sind dann teilnahmeberechtigt, wenn es der Stand der Leistungen erlaubt.

Kinder Altersklasse D und jünger sowie Senioren und Seniorinnen sind 50m Brust, 50m Rücken, 50m Delphin, 50m Freistil und das 100m Lagenschwimmen anzubieten.

Darüber hinaus sollten, wenn dies ohne erhebliche Beeinträchtigung der Übungsstunden möglich ist, längere Distanzen ermöglicht werden. Wenn es geraten scheint, können Kinder, welche normale Distanzen belegen, von den 50m Disziplinen gestrichen werden.

Vereinsmeister und Vereinsmeisterin werden im Mehrkampf ermittelt. Die Wertung erfolgt nach der Leistungstabelle des DSV, mittels Summierung der in den einzelnen Disziplinen erzielten Punkte. Der Mehrkampf besteht aus dem Fünfkampf:

100m Brust, 100m Rücken, 100m Delphin, 100m Freistil und 200m Lagen. Eine Hinzurechnung längerer Distanzen (10-Kampf) ist möglich, wenn dies Sinnvoll erscheint. Hierzu ist die Genehmigung des Ausschusses notwendig. Für die Meisterwertung müssen beim Fünfkampf mindestens 4 Disziplinen gewertet worden sein. In der Kinderklasse 3. Neben dem Vereinsmeister und der Vereinsmeisterin wird ein Meister bzw. eine Meisterin der Kinderklasse (D od. jünger) ermittelt. Hierzu sind nur 3 gewertete Disziplinen notwendig.

Für die Altersklassen B und C wird ein Meister bzw. eine Meisterin der Schülerklassen ermittelt. Hierzu müssen mindestens 4 Disziplinen gewertet worden sein. Eine Meisterschaft in der Jugend A und J erfolgt nicht. Dies kann aber dann möglich werden, wenn geeignete Teilnehmerzahlen in der offenen Klasse und den Klassen A/J konkurrieren.

Wird im Fünfkampf die Meisterschaft ermittelt, wird die beste Langdistanzleistung, ermittelt nach der Leistungstabelle des DSV, sowohl bei den Frauen als auch bei den Herren geehrt. Weitere Hervorhebungen von Einzelleistungen oder Leistungen unter Berücksichtigung des Alters, sind gegebenenfalls möglich. Die Leistungen sind nach Plazierungen im Wettkampf innerhalb eines solchen Plazierung im Jahrgangsalter zu protokollieren. Die Protokolle sind anzuschlagen. Sie sind in doppelter Ausfertigung verschiedenerorts aufzubewahren.

Diese Geschäftsordnung gibt sich der bei der am 21.01.1977 stattgefundenen Jahreshauptversammlung ordentlich gewählte Ausschuss. Diese kann nur in einer Ausschusssitzung mit einfacher Stimmmehrheit widerrufen, geändert oder ergänzt werden.

(geänderte Ausführung vom April 1996)

Kenntnis genommen: Die Ausschussmitglieder: Unterschriften